

Der vom Beschwerdeführer dagegen eingebrachten Berufung gab die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich mit Bescheid vom 27. Oktober 1961 insoweit Folge, als die für die Bedienerin bezahlten Beträge aus der Beitragsgrundlage ausgeschieden wurden. Im übrigen wies sie die Berufung als unbegründet ab und schrieb dem Beschwerdeführer einen Nachzahlungsbetrag von 2.573'04 S vor.

In der dagegen eingebrachten Verfassungsgerichtshofbeschwerde behauptet der Beschwerdeführer, durch den angefochtenen Bescheid in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, auf Unversehrtheit des Eigentums, auf Freiheit der Erwerbsbetätigung und auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden zu sein.

1. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn sich der Bescheid auf ein Gesetz stützt, das gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt und daher aus diesem Grund verfassungswidrig ist, oder wenn sich die Behörde bei der Erlassung des Bescheides von unsachlichen Motiven leiten ließ, also willkürlich vorgegangen ist.

Der Beschwerdeführer behauptet nun, daß die im angefochtenen Bescheid angewendeten Bestimmungen der §§ 10 ff. des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950 (KBG.) über die Aufbringung der Mittel gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil diese Beträge nur von den Dienstgebern zu leisten sind, obwohl nur Dienstnehmer in den Genuß von Kinderbeihilfen kommen, und weil sie auch für Arbeitnehmer erbracht werden müssen, die gar keine Kinder haben.

Der Verfassungsgerichtshof kann dieser Auffassung des Beschwerdeführers nicht folgen. Der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe ist nämlich trotz seiner Bezeichnung als „Beitrag“ kein Beitrag, sondern eine Abgabe, und zwar gemäß § 10 Abs. 2 KBG. eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des F.-VG. 1948. Dem zuständigen Gesetzgeber steht es frei, auch nur bestimmte Gruppen der Bevölkerung mit einer Abgabepflicht zu belasten, sofern er dies nicht aus sachfremden Erwägungen tut. Solche sachfremden Erwägungen sind aber bei der Belastung der Dienstgeber durch die Beträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe nicht festzustellen, zumal die Dienstgeber durch die Auszahlung der Kinderbeihilfen eine

hier gegeben. Weder ist das Sonn- und Feiertagsruhegesetz verfassungswidrig noch auch ist die rechtliche Beurteilung des Verhaltens des Beschwerdeführers durch die Behörde denkumöglich.

Eine Verletzung dieser Grundrechte hat nicht stattgefunden. e) Irgendwelche Ausführungen darüber, wodurch der Beschwerdeführer in dem Gleichheitsrechte verletzt worden wäre, enthält die Beschwerde nicht. Es ist keinerlei Anhaltspunkt dafür zu finden, daß die im Beschwerdefall angewendeten Rechtsvorschriften gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, oder daß die Behörde gegen den Beschwerdeführer willkürlich vorgegangen wäre.

III. Der Beschwerdeführer ist somit in keinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt worden. Seine Beschwerde war demnach abzuweisen.

4265

Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950; der „Beitrag“ zum Ausgleichsfonds ist eine Abgabe. Keine Bedenken gegen §§ 10 ff. KBG. im Hinblick auf den Gleichheitssatz wegen der Heranziehung der Dienstgeber. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes, des Eigentumsrechtes, der Erwerbsfreiheit und des Rechtes auf den gesetzlichen Richter.

Erk. v. 4. Oktober 1962, B 391/61.

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und beschäftigt in seiner Anwaltskanzlei zwei Kanzleiangestellte. In der von der Kanzlei getrennten Wohnung des Beschwerdeführers wird eine Hausgehilfin beschäftigt, für die als Dienstgeberin nach außen (auch gegenüber den Sozialversicherungsträgern) seine Ehefrau auftritt.

Bei der Bemessung der Grundlage für den Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe rechnete das Finanzamt Linz die Gehälter der Kanzleiangestellten und der Hausgehilfin sowie die für eine Bedienerin bezahlten Beträge zusammen und schrieb mit Haftungs- und Zahlungsbescheid vom 19. September 1959 einen Betrag von 2.771'04 S zur Zahlung vor.

stand, also den Ehemann. Irgendwelche Umstände, die im vorliegenden Fall auf eine andere Sachlage hindeuten würden, sind nicht hervorgekommen. Ob aber die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Gesetzesauslegung auch richtig ist, war vom Verfassungsgerichtshof nicht zu untersuchen, weil es sich hierbei um die Frage der richtigen oder unrichtigen Anwendung von Bestimmungen auf der Stufe eines einfachen Bundesgesetzes handelt, über die zu erkennen der Verwaltungsgerichtshof berufen ist.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt worden.

3. Auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung ist nach Art. 6 StGG. nur unter dem Gesetzesvorbehalt („unter den gesetzlichen Bedingungen“) gewährleistet. Die Ausführungen unter 2. gelten daher sinngemäß. Im übrigen wird der Beschwerdeführer durch die im angefochtenen Bescheid erfolgte Beitragsvorschreibung in seiner freien Erwerbsbetätigung gar nicht behindert, auch nicht in der Freiheit der Begründung von Beschäftigungsverhältnissen.

4. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt, wenn die Behörde bei der Erlassung des Bescheides eine Zuständigkeit in Anspruch genommen hat, die ihr nach dem Gesetze nicht zukommt, oder wenn sie in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt. Im gegebenen Zusammenhang kommt nur der erste Fall in Betracht.

Tatsächlich behauptet der Beschwerdeführer, durch den angefochtenen Bescheid in diesem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht dadurch verletzt worden zu sein, daß nach dem KBG. nur die Krankenkasse (in seinem Fall die ÖÖ. Gebietskrankenkasse) zur Einbehaltung und Abführung der Kinderbeiträgen bei Haushaltsbediensteten zuständig ist und nicht das Finanzamt. In dieser Beziehung ist auf § 12 KBG. in der Fassung des Art. I Z. 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 135/1950, zu verweisen, wonach der Beitrag zum Ausgleichsfonds für Kinderbeiträge an das für die Abfuhr der Lohnsteuer zuständige Finanzamt zugleich mit dieser zu entrichten ist. Zur Erlassung des angefochtenen Bescheides war daher in erster Instanz das Finanzamt Linz und in zweiter Instanz die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (vgl. § 6 Z. 1 lit. b des Abgabenrechtsmittelgesetzes BGBl. Nr. 60/1949) zuständig.

gewisse Entlastung auf dem Lohnsektor erfahren (Forderung nach Berücksichtigung des Familienstandes in Form eines familiengerechten Lohnes!). Wenn dies beim einzelnen Dienstgeber nicht zutrifft, weil er nur Bedienstete ohne Kinder beschäftigt, so ändert dies nichts an der sachlichen Rechtfertigung der Regelung überhaupt. Die Summe der Arbeitslöhne der Dienstnehmer ist nämlich nur die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages. Der Verfassungsgerichtshof hat daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, daß nach den §§ 10 ff. KBG. nur die Dienstgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden.

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides im oben dargestellten Sinn willkürlich vorgegangen sei. Er behauptet vielmehr nur, daß die belangte Behörde das Gesetz, insbesondere §§ 91 und 92 ABGB. unrichtig angewendet habe und daß der Mangel der Betriebsidentität nicht beachtet wurde. Auch sonst sind im Verfahren keine Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen der belangten Behörde hervorgekommen.

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

2. Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Eigentums wird mit Rücksicht auf den in Art. 5 StGG. enthaltenen Gesetzesvorbehalt nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes durch den Bescheid der Verwaltungsbehörde verletzt, wenn der Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen wurde oder wenn er sich nur auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder schließlich, wenn bei der Erlassung des Bescheides ein verfassungsmäßiges Gesetz in denkmöglicher Weise angewendet wurde.

Der angefochtene Bescheid stützt sich auf die §§ 10 ff. KBG. über die Aufbringung der Mittel. Er ist daher nicht ohne jede gesetzliche Grundlage erlassen worden.

Daß gegen diese Gesetzesbestimmungen im gegebenen Zusammenhang keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, wurde bereits unter 1. dargetan.

Der Verfassungsgerichtshof hält schließlich auch die im angefochtenen Bescheid vorgenommene Gesetzesauslegung für denkbar möglich. Die Aufnahme einer Hausgehilfin durch die Ehefrau für den ehelichen Haushalt fällt nämlich in der Regel in die Haushaltswelge der Frau und verpflichtet dadurch den Haushaltsvor-

Mietgesetz nicht zufrieden ist, die Sache bei Gericht anhängig machen. Durch die Anrufung des Gerichtes tritt die Entscheidung der Gemeinde außer Kraft. Die Beschwerdeführerin hat das Gericht im vorliegenden Falle nicht angerufen. Sie hat damit eine Möglichkeit ungenützt gelassen, ihren Anspruch durch Anrufung des ordentlichen Gerichtes geltend zu machen und den Bescheid, durch den sie sich in ihren Rechten als verletzt erachtet, dadurch außer Kraft zu setzen. Wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (vgl. Erk. Slg. 3424/1958, 3425/1958) ausgesprochen hat, gelten Parteien, die es unterlassen, im Wege eines von der Rechtsordnung eingeräumten Mittels einen Bescheid außer Kraft zu setzen, als diesem Bescheid zustimmend. Sie können daher durch ihn in keinem Recht verletzt werden. Wer aber durch einen konkreten Bescheid in einem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist auch nicht legitimiert, den Bescheid vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 B.-VG. anzufechten. Dies trifft im vorliegenden Fall auf die Beschwerdeführerin zu. Ihre Beschwerde war daher wegen fehlender Legitimation als unzulässig zurückzuweisen.

4267

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 38 Abs. 2 und § 39 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960. Das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wird insbesondere auch verletzt, wenn die Behörde eine Strafe verhängt, der als erwiesen angenommene Sachverhalt aber nicht mit Strafe bedroht ist. Durch Lichtzeichen gemäß §§ 38 und 39 StVO. 1960 werden das Freizügigkeitsrecht und Aufenthaltsrecht nicht berührt. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes und des Gleichheitsrechtes.

Erk. v. 5. Oktober 1962, B 36/62.

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

Die Wiener Landesregierung hat mit Berufungsbescheid vom 13. November 1961 gemäß § 99 Abs. 3 a StVO. 1960 über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 100 S (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzarreststrafe von 24 Stunden) verhängt, weil er am 4. Feber 1961 um 11 Uhr 45 in Wien 15, Kreuzung Hütteldorferstraße — äußerer Neubaugürtel, als Lenker

Der Beschwerdeführer ist daher durch den angefochtenen Bescheid auch nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt worden.

5. Da im Verfahren auch nicht die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes hervorgekommen ist, war die Beschwerde abzuweisen.

4266

Keine Legitimation zur Beschwerde gemäß Art. 144 B.-VG. gegen eine gemäß § 36 Mietengesetz gefällte Entscheidung der Schlichtungsstelle.

Beschl. v. 4. Oktober 1962, B 308/62.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Hauses Wien II, F.straße. Mit Eingabe an den Magistrat der Stadt Wien, Mag. Bezirksamt für den II. Bezirk (Schlichtungsstelle) vom 2. Mai 1962 beantragten 12 Mieter dieses Hauses zu erkennen, daß von der Beschwerdeführerin vorgenommene Einhebung von im Antrag näher bezeichneten Beträgen neben dem gesetzlichen Hauptmietzins das gemäß § 2 Abs. 1 des Mietengesetzes zulässige Zinsausmaß überschreite. Der Magistrat der Stadt Wien, Mag. Bezirksamt für den II. Bezirk, im staatlichen Wirkungsbereich der Gemeinde (Schlichtungsstelle), wies mit dem angefochtenen Bescheid im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Mietengesetz diesen Antrag wegen Unzuständigkeit zurück. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der Vermieter von den antragstellenden Mietern die im Antrag angeführten Beträge auf Grund einer freien Vereinbarung neben dem Hauptmietzins eingehoben habe und daß eine derartige Vereinbarung nur von den ordentlichen Gerichten geprüft werden könne. Die 12 Mieter des Hauses Wien II, F.straße, riefen daraufhin das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt an, wo die Rechtssache, nach den Ausführungen der Beschwerde, derzeit anhängig ist. Die Beschwerdeführerin selbst machte die Rechtssache nicht bei Gericht anhängig.

II. Gemäß § 37 Abs. 1 Mietengesetz kann die Partei, die mit einer Entscheidung der Gemeinde (Schlichtungsstelle) gemäß § 36